

**Bekanntmachung über die Anpassung der
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/ der Landrätin und der Vertretung des Kreises Coesfeld am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 30. April 2025**

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH NRW) vom 06. Mai 2025 – VerfGH 30/23.VB-2 hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz-KWahlG) in der z.Zt. gültigen Fassung gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählG TranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen diesem folglich keine Bescheinigungen beifügen, die ihr der Präsident des Landtages nach § 4 Absatz 2 WählG TranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die unter Ziffer 1.4 erster bis einschließlich dritter Absatz der Bekanntmachung über die Anpassung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/ der Landrätin und der Vertretung des Kreises Coesfeld am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 30. April 2025 gemachten Ausführungen finden für Wählergruppen keine Anwendung und werden entsprechend kenntlich gemacht.

Coesfeld, den 20.05.2025

In Vertretung



Boehle

Stellv. Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen